



Rat der
Europäischen Union

020806/EU XXVI.GP
Eingelangt am 08/05/18

Brüssel, den 16. Januar 2018
(OR. en)

15576/1/17
REV 1

PV/CONS 73
EMPL 614
SOC 805
SAN 461
CONSOM 393

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3583.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit** und Verbraucherschutz) vom 7./8. Dezember 2017 in Brüssel

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	4
2.	Annahme der Liste der A-Punkte	4
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	4
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4
	Beschäftigung und Sozialpolitik	4
1.	Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit: Grenzwerte für die Exposition	
	Wirtschaft und Finanzen	4
2.	Übergangsbestimmungen mit Blick auf die Auswirkungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 auf das regulatorische Eigenkapital und für Ausnahmen für bestimmte Forderungen bei Großkrediten	
3.	Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (BRRD-Richtlinie)	
	Allgemeine Angelegenheiten	5
4.	Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen – Technische Anpassung	
	Auswärtige Angelegenheiten	5
5.	IcSP – Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) – Änderung	

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3.	Europäisches Semester 2018	6
a)	Jahreswachstumsbericht, Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemein- samen Beschäftigungsberichts (GBR), Entwurf der beschäftigungspolitischen Leitlinien und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	
b)	Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	

Beratungen über Gesetzgebungsakte

4.	Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen.....	6
5.	Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)	7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6.	Richtlinie zum Seearbeitsübereinkommen (zur Durchführung einer Vereinbarung der Sozial- partner)	7
----	---	---

Beratungen über Gesetzgebungsakte

7.	Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben.....	7
----	---	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Schlussfolgerungen des Rates zu verstärkten Maßnahmen zur Verringerung der horizontalen Geschlechtertrennung im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt 8

Beratungen über Gesetzgebungsakte

9. Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)..... 8

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Arbeit: Machen wir es einfach elektronisch 8
11. Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Mehr Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft für eine eigenständige Lebensführung" 8

Sonstiges

12. a) Sozialgipfel (Göteborg, 17. November 2017)..... 9
- b) EU-Aktionsplan 2017-2019 für die Verringerung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen..... 9
- c) Abschluss des Jahres gezielter Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt 9
- d) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 9

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13. Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Gesundheitsversorgung..... 10
14. Schlussfolgerungen des Rates zu grenzübergreifenden Aspekten der Alkoholpolitik..... 10
15. Arzneimittelpolitik in der EU – aktueller Stand und künftige Perspektiven..... 10

Sonstiges

16. a) Bericht über die Situation in Bezug auf Kinderarzneimittel in der EU – Zehn Jahre EU-Verordnung über Kinderarzneimittel 11
- b) Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang europäischer Patienten zu einer Behandlung 11
- c) Mangelnde Verfügbarkeit von Arzneimitteln in Griechenland 11
- d) Valproat und teratogene Arzneimittel 11
- e) Gesundheitszustand in der EU 12
- f) Jahreswachstumsbericht 2018 12
- g) Lenkungsgruppe zur Gesundheitsförderung, Krankheitsvorbeugung und Behandlung nichtübertragbarer Krankheiten 12
- h) Ergebnis des hochrangigen Treffens zu antimikrobiellen Resistenzen: Aktionsplan im Rahmen des Konzepts "Eine Gesundheit" und faktengestützte Politikgestaltung (Brüssel, 23. November 2017) 12
- i) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes 13

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 14

*

* *

TAGUNG AM DONNERSTAG, DEN 7. DEZEMBER 2017 (10.00 UHR)

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14944/17 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 14945/17

Der Rat nahm die in Dokument 14945/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 14946/17

Beschäftigung und Sozialpolitik

1. **Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit: Grenzwerte für die Exposition**  14776/2/17 REV 2
PE-CONS 45/17

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 29.11.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – bei Stimmenthaltung der kroatischen, der britischen und der polnischen Delegation – erlassen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a)

Wirtschaft und Finanzen

2. **Übergangsbestimmungen mit Blick auf die Auswirkungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 auf das regulatorische Eigenkapital und für Ausnahmen für bestimmte Forderungen bei Großkrediten**  15135/17
PE-CONS 59/17

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

3. **Rang unbesicherter Schultitel in der Insolvenzrangfolge (BRRD-Richtlinie)**



15140/17
PE-CONS 57/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Allgemeine Angelegenheiten

4. **Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen – Technische Anpassung**



15139/17
PE-CONS 53/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV)

Auswärtige Angelegenheiten

5. **IcSP – Kapazitätsaufbau zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD) – Änderung**



15138/17 + ADD 1
PE-CONS 54/17

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV)

Erklärung zu den Finanzierungsquellen für die Hilfsmaßnahmen nach Artikel 3a der Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind sich darin einig, dass der Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Entwicklung und der Sicherheit für Entwicklung mit Mitteln der Rubrik IV des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 finanziert werden sollte, und zwar vor allem durch Umschichtungen, wobei auch künftig so weit wie möglich eine ausgewogene Finanzierung zwischen allen Instrumenten sichergestellt sein sollte. Außerdem sollten diese Umschichtungen – unbeschadet der Vorrechte der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens – nicht dazu führen, dass Mittel verwendet werden, die für Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 zugewiesen wurden."

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALPOLITIK

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Europäisches Semester 2018** 14990/17
Gedankenaustausch
- a) **Jahreswachstumsbericht, Warnmechanismus-Bericht (WMB), Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts (GBR), Entwurf der beschäftigungspolitischen Leitlinien und Entwurf der Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** 14826/17
14824/17
14812/17
14805/17 + ADD 1
14823/17
Vorstellung durch die Kommission
- b) **Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** 15092/17
Billigung des Beitrags zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das Herbst-Wirtschaftspaket auf der Grundlage der Vorstellung durch die Kommission und orientierte sich dabei an einem Vermerk des Vorsitzes. Er billigte den Beitrag zu den beschäftigungs- und sozialpolitischen Aspekten des Entwurfs einer Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

4. **Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen** 15096/17
14799/15
+ ADD 1–3
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage des Dokuments 15096/17. Die Ergebnisse der Beratungen des Rates sind in Dokument 15586/17 wiedergegeben.

Die britische Delegation enthielt sich der Stimme und gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab; auch die spanische, die italienische und die finnische Delegation gaben Erklärungen ab. Alle Erklärungen sind im Anhang enthalten.

5. **Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)**  14958/17
Partielle allgemeine Ausrichtung  15642/16
+ COR 1
+ ADD 1 REV 1

Der Rat verständigte sich auf den in den Anlagen I und II des Dokuments 15514/17 enthaltenen Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung.

Die slowakische Delegation gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab; auch die schwedische, die finnische und die lettische Delegation gaben eine gemeinsame Erklärung ab. Alle Erklärungen sind im Anhang enthalten.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

6. **Richtlinie zum Seearbeitsübereinkommen (zur Durchführung einer Vereinbarung der Sozialpartner)**  14150/1/17 REV 1
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: 11579/17
Artikel 155 Absatz 2 AEUV) (*)
Politische Einigung 

Der Rat erzielte eine politische Einigung über Richtlinienentwurf in der Fassung der Anlage zu Dokument 14150/1/17 REV 1.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

7. **Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben**  14280/17
Sachstandsbericht  8633/17
+ COR 1
+ ADD 1

Der Rat nahm den in Dokument 14280/17 + COR 1 + COR 2 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. **Schlussfolgerungen des Rates zu verstärkten Maßnahmen zur Verringerung der horizontalen Geschlechtertrennung im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt** P2 14624/17
Annahme + ADD 1

Der Rat nahm die in Dokument 15468/17 enthaltenen Schlussfolgerungen an. Die Zusammenfassung des Berichts mit dem Titel "Geschlechtertrennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt", den das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) erstellt hat (siehe ADD 1), wurde dem Rat zur Information vorgelegt.

Beratungen über Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9. **Gleichbehandlungsrichtlinie (Artikel 19)** C 14867/17
Sachstandsbericht 11531/08

Der Rat nahm den in Dokument 14867/17 enthaltenen Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

10. **Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Arbeit: Machen wir es einfach elektronisch** P2 14954/17
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 15506/17 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

11. **Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Mehr Unterstützung und Betreuung in der lokalen Gemeinschaft für eine eigenständige Lebensführung"** P2 14636/17
Annahme

Der Rat nahm die in Dokument 15563/17 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

Sonstiges

12. a) **Sozialgipfel (Göteborg, 17. November 2017)**  15163/17
Informationen der schwedischen Delegation und der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der schwedischen Delegation und der Kommission zur Kenntnis.

- b) **EU-Aktionsplan 2017-2019 für die Verringerung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen**
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Abschluss des Jahres gezielter Maßnahmen zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt** 
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- d) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** 
Informationen der bulgarischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der bulgarischen Delegation zur Kenntnis.

TAGUNG AM FREITAG, DEN 8. DEZEMBER 2017 (10.00 UHR)

GESUNDHEIT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

13. **Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Gesundheitsversorgung**  14078/17 + COR 1
Annahme

Der Rat nahm die in der Anlage zu Dokument 14078/17 + COR 1 enthaltenen Schlussfolgerungen zur digitalen Gesundheitsversorgung an und beschloss, sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

14. **Schlussfolgerungen des Rates zu grenzübergreifenden Aspekten der Alkoholpolitik**  14082/17
Annahme

Der Rat nahm die in der Anlage zu Dokument 14082/17 enthaltenen Schlussfolgerungen zu grenzübergreifenden Aspekten der Alkoholpolitik an und beschloss, sie im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen zu lassen.

Die italienische Delegation gab eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab, die im Addendum zu dem genannten Dokument wiedergegeben ist.

15. **Arzneimittelpolitik in der EU – aktueller Stand und künftige Perspektiven**  14574/17
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch zum Thema "Arzneimittelpolitik in der EU – aktueller Stand und künftige Perspektiven" auf der Grundlage der in Dokument 14574/17 enthaltenen Fragen des Vorsitzes.

Sonstiges

16. a) **Bericht über die Situation in Bezug auf Kinderarzneimittel in der EU – Zehn Jahre EU-Verordnung über Kinderarzneimittel**  13779/17
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission sowie Ausführungen mehrerer Delegationen zu diesem Thema im Rahmen des Gedankenaustauschs über die Arzneimittelpolitik in der EU zur Kenntnis.

- b) **Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang europäischer Patienten zu einer Behandlung** '2/17
Informationen der rumänischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der rumänischen Delegation sowie Ausführungen mehrerer Delegationen zu diesem Thema im Rahmen des Gedankenaustauschs über die Arzneimittelpolitik in der EU zur Kenntnis.

- c) **Mangelnde Verfügbarkeit von Arzneimitteln in Griechenland**  14517/17
Informationen der griechischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der griechischen Delegation sowie Ausführungen mehrerer Delegationen zu diesem Thema im Rahmen des Gedankenaustauschs über die Arzneimittelpolitik in der EU zur Kenntnis.

- d) **Valproat und teratogene Arzneimittel**  14709/17
Informationen der belgischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der belgischen Delegation sowie die Ausführungen der britischen Delegation und der Kommission zur Kenntnis.

- e) **Gesundheitszustand in der EU** 7/17
Informationen der Kommission, der OECD und des Europäischen Observatoriums für Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik 0/17

Der Rat nahm die Informationen der Kommission, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Europäischen Observatoriums für Gesundheitssysteme und Gesundheitspolitik zur Kenntnis.

- f) **Jahreswachstumsbericht 2018** 14826/17
Informationen der Kommission zu den gesundheitspolitischen Aspekten

Der Rat nahm die Informationen der Kommission zur Kenntnis.

- g) **Lenkungsgruppe zur Gesundheitsförderung, Krankheitsvorbeugung und Behandlung nichtübertragbarer Krankheiten** 14595/17
Informationen der Kommission

Der Rat nahm die Informationen der Kommission und die Ausführungen der deutschen, der polnischen und der slowenischen Delegation zur Kenntnis.

- h) **Ergebnis des hochrangigen Treffens zu antimikrobiellen Resistenzen: Aktionsplan im Rahmen des Konzepts "Eine Gesundheit" und fakten gestützte Politikgestaltung (Brüssel, 23. November 2017)** 15134/17
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes und die Ausführungen der dänischen, der spanischen, der niederländischen, der schwedischen und der britischen Delegation sowie der Kommission zur Kenntnis.

i) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes**



Informationen der bulgarischen Delegation

Der Rat nahm die mündlichen Informationen des künftigen bulgarischen Vorsitzes und die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis.

 Erste Lesung

 Öffentliche Beratung (Artikel 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates)

 Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu B-Punkt 4: Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Die finnische Regierung setzt sich nachdrücklich für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen und funktionellen Einschränkungen ein. Seit Jahrzehnten unternimmt Finnland erhebliche Anstrengungen, um die Rechte und die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Bereits 1986 wurde in Finnland ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie er im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) gefordert wird, eingesetzt. Seine Aufgabe ist es, den Rechten von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Bereichen der Verwaltung Geltung zu verschaffen. Durch legislative Maßnahmen hat die finnische Regierung das betriebliche Umfeld erheblich verändert, um Lebensqualität, Unabhängigkeit und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu fördern. Ein besonderer Schwerpunkt der Regierung waren auch die Beschäftigung und die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Finnland ist fest entschlossen, seinen Verpflichtungen im Rahmen des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachzukommen und seine Arbeiten im Einklang mit diesem fortzusetzen.

Finnland unterstützt die Ziele des vorgeschlagenen Rechtsakts zur Barrierefreiheit, mit dem die Lebensqualität und die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen, ein unabhängiges Leben zu führen, verbessert werden.

Wir sind jedoch nicht absolut sicher, dass die vorgeschlagene Binnenmarktrichtlinie, die ziemlich schwammig und missverständlich formuliert und eher weit gefasst erscheint, in der gewünschten Weise zu mehr Lebensqualität für Menschen mit Behinderungen beitragen würde.

Die vorgeschlagenen Verpflichtungen für Unternehmen und Behörden wären schwer umzusetzen. Das Modell für die Überwachung der Umsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie wäre wenig praktikabel und könnte die einzelstaatlichen Behörden bei ihren Tätigkeiten vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Unseres Erachtens sollten Fragen, die mit der Durchführung und der Praktikabilität der Richtlinie im Zusammenhang stehen, sehr ernst genommen werden.

Die Auswirkungen der Richtlinie sind nicht ausreichend bekannt. Im schlimmsten Fall kann sie die Bedingungen für die Tätigkeit von Unternehmen und Aufsichtsbehörden behindern und dabei zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Binnenmarkt führen. Die Umsetzung der Richtlinie könnte auch massive Kosten nach sich ziehen, ohne dass der angestrebte Zusatznutzen erreicht würde. In der derzeitigen schwierigen Wirtschaftslage ist dies kaum zu rechtfertigen. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass die Richtlinie technologieneutraler sein und Innovationen deutlich erleichtern sollte.

Dennoch möchten wir dem estnischen Ratsvorsitz sowie dessen Vorgängern Malta, der Slowakei und den Niederlanden für ihre beträchtlichen Anstrengungen während der Verhandlungen danken. Das professionelle Vorgehen der Vorsitze und ihre Kompromissbereitschaft haben im Laufe der Verhandlungen zu erheblichen Verbesserungen an dem Vorschlag geführt."

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Italien unterstützt den Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit, bedauert jedoch, dass die Notdienste aus dem Geltungsbereich ausgenommen wurden."

ERKLÄRUNG SPANIENS

"Spanien hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen seit seiner Vorlage im Dezember 2015 nachdrücklich unterstützt."

Wir begrüßen die wertvolle Arbeit, die mehrere Ratsvorsitze und insbesondere der estnische Vorsitz geleistet haben und die in den letzten Monaten zu erheblichen Fortschritten geführt hat.

Allerdings ist der Vorschlag, wie er auf dieser Ratstagung vorliegt, nicht so umfassend und ausgewogen, wie wir es uns gewünscht hätten. Ganz besonders bedauern wir, dass die Notrufe unter der Nummer 112 nicht in den Geltungsbereich der künftigen Richtlinie einbezogen worden sind.

Spanien **stimmt** dennoch **für** den Vorschlag des Vorsitzes für die allgemeine Ausrichtung in der auf dieser Ratstagung vorgelegten Fassung."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Zwar war das Vereinigte Königreich nicht in der Lage, die allgemeine Ausrichtung zu dem Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit auf der Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) vom 7. Dezember 2017 zu unterstützen, doch lehnt es deren Erlass auch nicht ab. Das Vereinigte Königreich hat sich daher der Stimme enthalten."

Das Vereinigte Königreich hält viel von soliden Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit und hat sich stets für die Ziele des Europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit eingesetzt, indem es die Zugänglichkeit zu einer Reihe von Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen verbessert hat. Das Vereinigte Königreich hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2009 ratifiziert und sieht sich der schrittweisen Verwirklichung der darin aufgeführten Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Bereits das britische Gleichstellungsgesetz von 2010 untersagt Diskriminierung aus Gründen einer Behinderung und verpflichtet die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, 'angemessene Anpassungen' vorzunehmen, um eine solche Diskriminierung zu verhindern.

Trotz der im Laufe der Verhandlungen im Rat vorgenommenen Verbesserungen war das Vereinigte Königreich der Auffassung, dass der Text noch nicht reif für die Annahme war. Seine Bedenken bezogen sich insbesondere darauf, dass verbindliche Anforderungen Innovationen – zum Nachteil künftiger Bestimmungen zur Barrierefreiheit – behindern würden. Darüber hinaus wurden die mangelnde Klarheit in einigen Teilen des Textes und das Risiko einer Überschneidung mit sektorbezogenen Rechtsvorschriften für problematisch erachtet.

Das Vereinigte Königreich ist sich dessen bewusst, welche Herausforderungen mit der Aushandlung eines so wichtigen und technisch detaillierten Dossiers verbunden sind. Wir möchten dem Vorsitz unseren Dank dafür aussprechen, dass er mit den Mitgliedstaaten weiter an einer Lösung für die seit langem bestehenden Probleme im Zusammenhang mit dem Text gearbeitet hat."

Zu B-Punkt 5: Überarbeitung der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (883/04 und 987/09)
Partielle allgemeine Ausrichtung

GEMEINSAME ERKLÄRUNG SCHWEDENS, FINNLANDS UND LETTLANDS

"Schweden, Finnland und Lettland können diese partielle allgemeine Ausrichtung akzeptieren, stimmen mit der Kommission und dem Vorsitz darin überein, dass die geänderten Bestimmungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit keine Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung nach sich ziehen, und danken dem Vorsitz für seine Anstrengungen zur Klärung dieses Sachverhalts. Die geänderten Bestimmungen entsprechen daher dem Geltungsbereich im Sinne der Erklärung Schwedens, Finnlands und Lettlands zum Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004."

ERKLÄRUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK

"Die Slowakische Republik würdigt die Bemühungen des estnischen Vorsitzes, was die Änderungsentwürfe zu den Bestimmungen für Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Familienleistungen angeht, und befürwortet das Ziel des Vorsitzes, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu erreichen. Mit der vom estnischen Vorsitz erstellten Textfassung wird der ursprüngliche Kommissionsvorschlag in vieler Hinsicht erheblich verbessert. Allerdings mangelt es dem Kompromisstext nach wie vor an einer Begründung, was seine Folgen betrifft, sowie an Klarheit in Bezug auf die Anwendung der neuen Regelung für Familienleistungen. Die Slowakische Republik kann daher die partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Kapitel über Familienleistungen nicht unterstützen.

Die Slowakische Republik weist darauf hin, dass sich der neue Artikel 68b der Verordnung Nr. 883/2004 und die Einschränkungen für abgeleitete Ansprüche bei bestimmten Familienleistungen negativ auf die Einkünfte der Familien von mobilen Arbeitnehmern auswirken können. Darüber hinaus können diese Auswirkungen dazu führen, dass die Wahlmöglichkeit dieser Familien hinsichtlich der Aufteilung von Betreuungspflichten begrenzt wäre. Dies kann auch die Entscheidung der Familien von mobilen Arbeitnehmern beeinflussen, von der Freizügigkeit, wie sie durch die Verträge garantiert wird, Gebrauch zu machen. Die Slowakische Republik bekräftigt außerdem, dass sie bezweifelt, dass der neu eingeführte Anspruch des Einzelnen auf Familienleistungen in Form einer Geldzahlung, die als Einkommensersatz während der Kindererziehungszeit dienen soll, mit dem Ziel der Familienleistungen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe z der Verordnung 883/2004 und dem Grundsatz der Einheit der Familie im Sinne des Artikels 60 Absatz 1 der Verordnung 987/2009 völlig im Einklang steht.

Schließlich hat die Slowakische Republik mehrfach auf die etwaigen unbeabsichtigten Folgen der neuen Kategorie von Familienleistungen nach Artikel 68b der Verordnung 883/2004 für die Berechnung des Unterschiedsbetrags im Sinne des Artikels 68 der Verordnung 883/2004 insbesondere im Lichte des Urteils *Wiering* hingewiesen. Die Slowakische Republik befürchtet, dass die Leistungen zur Aufstockung des Einkommens während der Kindererziehungszeit mit einer anderen Kategorie von Familienleistungen, die einem anderen Ziel dienen, verglichen werden könnten, wenn die erstgenannten Leistungen nicht in den neuen Anhang XIII aufgenommen werden. Dies hätte weitreichende Folgen für die Berechnung des Betrags der Familienleistungen für die Familien von mobilen Arbeitnehmern. Aus diesem Grund hat die Slowakische Republik unter Berücksichtigung der verbesserten Definition beantragt, dass ihr Elterngeld in den neuen Anhang XIII aufgenommen wird, obwohl sie immer noch Zweifel an dem grundlegenden Prinzip der Individualisierung der Ansprüche auf bestimmte Familienleistungen hat. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Änderungen, die der estnische Vorsitz vorgenommen hat, um in Bezug auf die Berechnung des Unterschiedsbetrags gemäß Artikel 68 der Verordnung 883/2004 für mehr Rechtsklarheit zu sorgen.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Slowakische Republik in Bezug auf die abgeleiteten Ansprüche auf alle Familienleistungen lieber am Status quo festgehalten hätte."

**Zu B-Punkt 14: **Schlussfolgerungen des Rates zu grenzübergreifenden Aspekten der
Alkoholpolitik
Annahme****

ERKLÄRUNG ITALIENS

"Italien begrüßt die Absicht des estnischen Vorsitzes, diese für die Gesundheitspolitik äußerst relevante Frage – die Bekämpfung bestimmter Aspekte des schädlichen Alkoholkonsums – anzugehen, und will daher der Annahme des Entwurfs der Schlussfolgerungen nicht im Wege stehen.

Wir bedauern allerdings sehr, dass bestimmte Aspekte, die wir für wichtig halten, im Text dieser Schlussfolgerungen nicht erwähnt oder zu wenig hervorgehoben werden.

Diese Punkte ergeben sich aus unseren positiven Erfahrungen in Italien, das – trotz einiger besorgniserregender Trends zu einem übermäßigem Konsum, insbesondere unter jungen Menschen – einen durchschnittlichen Alkoholkonsum aufweist, der zu den niedrigsten in Europa zählt und sich auf einen maßvollen und verantwortungsvollen Genuss von Getränken mit geringem Alkoholgehalt im Rahmen einer gesunden Ernährung und eines gesunden Lebensstils beschränkt.

Wir hätten es daher begrüßt, wenn in den Schlussfolgerungen betont würde, dass ein als unbedenklich eingestuft Alkoholkonsum nicht zu einer deutlichen Erhöhung der Gesundheitsrisiken führt. Dies hätte auch den Empfehlungen und dem Sprachgebrauch internationaler Organisationen wie der WHO entsprochen, die sich stets auf den Alkoholmissbrauch, nicht aber auf den Konsum von Alkohol als solchen beziehen.

Italien ist zudem der Meinung, dass öffentliche Präventions- und Kommunikationsmaßnahmen, insbesondere solche für junge Menschen, nur dann wirksam sein können, wenn ein sektorenübergreifender Ansatz unter Einbindung aller Interessenträger der Wirtschaft verfolgt wird.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass sich der Erlass von Steuermaßnahmen an sich nicht als wirksam erwiesen hat; vielmehr könnten solche Maßnahmen illegale Beschaffungsmethoden, auch über alternative Kanäle, fördern und damit die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gefährden.

Nicht zuletzt ist es unserer Ansicht nach verfrüht, sich mit der Frage der Kennzeichnung zu befassen, da wir den diesbezüglichen Vorschlag der Getränkeindustrie voraussichtlich in den ersten Monaten des nächsten Jahres erhalten werden.

Wir weisen erneut darauf hin, dass nationale Kennzeichnungsinitiativen nicht gegen die in den Verträgen verankerten Grundsätze des freien Warenverkehrs verstoßen dürfen."

